

ABBRUCHKENNTNISGABE

- 1. Abbruchkenntnisgabeformular** (VwVVordrucke)
mit Befähigungsnachweis Fachunternehmer
Bestätigung Standsicherheitskenntnisse
Bestätigung Arbeits- und Gesundheitsschutz
Bestätigung ausreichende Erfahrung
Bestätigung ausreichende Einrichtungen
Bestätigung andere Genehmigungen
- 2. Übersichtslageplan** M1:500 (§ 12 (1) Nr 1 LBOVVO)
- 3. Statistischer Erhebungsbogen** (II. BauStatG)

BAUVORANFRAGE

- 1. Bauantragsformular** (VwVVordrucke)
- 2. Lageplan** (§ 4 LBOVVO)
- 3. Bauezeichnungen/Baubeschreibung**
soweit es zur Beurteilung der Fragestellung erforderlich ist
- 4. Formuliere Einzelfragen**
über die entschieden werden soll

BAUANTRAG WERBEANLAGE

- 1. Lageplan** Maßstab 1: 500 (§ 12 (2) LBOVVO)
- 2. Bauezeichnungen** Maßstab 1:50 (§ 12 (3) LBOVVO)
farbgetreue Darstellung der Werbeanlage
Ausführungsart aller sichtbaren Teile
ggf. fotografische Darstellung
- 3. Baubeschreibung** (§ 12 (4) LBOVVO)
Art, Größe und Farben der Werbeanlage
- 4. Bestätigung der Standsicherheit**

KENNTNISGABE

Sie wird durchgeführt bei

- Errichtung von Wohngebäuden ohne Hochhäuser
 - Landwirtschaftl. Betriebsgebäuden mit Wohnteil bis zu 3 Geschossen
 - Gebäuden ohne Aufenthaltsräume < 100m² Grundfläche
 - Gebäude < 1 Vollgeschoß und < 250 m² Grundfläche
 - Stellplätze und Garagen für obige Gebäude
 - Nebenanlagen
- wenn diese im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der nach dem 29.06.1961 rechtsverbindlich geworden ist oder in einem Gebiet nach § 7 BauGB-MaßnahmenG. Es darf keine Veränderungssperre bestehen.

- 1. Kenntnisgabeformular** (VwV Vordrucke)
- 2. Lageplan** (§ 4 LBOVVO) Maßstab 1: 500 mit zeichnerischem Teil und schriftlichen Teil als Sachverständigenlageplan
- 3. Bauezeichnungen** (§ 5 LBOVVO)
Grundrisse, Schnitte, Ansichten
Maßstab 1:100
farbige Darstellung der Baustoffe
- 4. Baubeschreibung** (§ 6 (1) LBOVVO)
nach Formblatt gem. (VwV Vordrucke)
mit Stellplatznachweis
- 5. Darstellung der Entwässerung** (§ 8 LBOVVO)
Entwässerungslageplan
Bauezeichnungen Entwässerungsanlage mit Leitungsführung
- 6. Statistischer Erhebungsbogen** (II. BauStatG))
- 7. Bautechnische Nachweise** (§ 9 LBOVVO)
Bautechnische Prüfbestätigung
Bautechnische Bestätigung
- 8. Bauleiterbenennung** (§ 2 (1) 6 LBOVVO)

Soweit es sich nicht um Wohngebäude geringer Höhe handelt und somit der Wegfall der bautechnischen Prüfung nach § 18 LBOVVO nicht in Betracht kommt ist die bautechnische Prüfbestätigung von einem zugelassenen Prüfenieur zum Baubeginn vorzulegen.



GEMEINDE Freudental

BAURECHTSBEHÖRDE:
Landratsamt Ludwigsburg

Informationen
für Bauherren



Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

Sie haben sich entschlossen zu bauen. Als Baurechtsbehörde oder beteiligte Gemeinde sind wir bemüht, Ihren Antrag schnellstmöglich zu bearbeiten. Dieses setzt voraus, daß möglichst zu Beginn alle Antrags-, oder Kenntnisgabeunterlagen vollständig vorgelegt werden.

In dieser vorliegenden Information sind die Verfahren aufgeführt, und die Unterlagen listenmäßig erfaßt, die Sie für das jeweilige Verfahren benötigen.

Beachten Sie bitte, daß die Unterlagen geheftet, aus lichtbeständigem Papier als sog. Planhefte eingereicht werden.

Wenn die Bauortgemeinde gleichzeitig „Untere Baurechtsbehörde“ sind die Verfahrensunterlagen **zweifach**, sonst **dreifach** vorzulegen. ist,

Bitte bedenken Sie, daß jeder Antrag auf seine individuelle Besonderheit hin geprüft werden muß und die bei der Baurechtsbehörde eingehende Zahl der Anträge, sowie die Unterschiedlichkeit der Bauvorhaben eine eingehende Prüfung voraussetzt. Es kann vorkommen, daß die Einreichung ergänzender Unterlagen bzw. eine Reduzierung der Antragsunterlagen erforderlich wird.

Ein persönliches Beratungsgespräch vorab mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in wird empfohlen. Er/Sie wird Ihnen helfen, Ihr Verfahren bestmöglich vorzubereiten, um eine kurzfristige und rechtssichere Bearbeitung Ihres Verfahrens zu gewährleisten.

Bitte beachten Sie unsere Sprechzeiten:

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag und 16.00Uhr bis. 18.00 Uhr
oder nach vorheriger Vereinbarung

Telefon Nr.: 07143/88303-16

BAUANTRAG

- 1. Bauantragsformular** (VwV Vordrucke)
- 2. Lageplan** (§ 4 LBOVVO) Maßstab 1: 500 mit zeichnerischem Teil und schriftlichen Teil (ggf. Sachverständigenlageplan)
- 3. Bauzeichnungen** (§ 5 LBOVVO)
Grundrisse, Schnitte, Ansichten
Maßstab 1:100
farbige Darstellung der Baustoffe
- 4. Baubeschreibung** (§ 6 (1) LBOVVO)
nach Formblatt gem. (VwV Vordrucke)
mit Stellplatznachweis
- 5. Betriebsbeschreibung** (§ 6 (2) LBOVVO)
nur bei gewerblichen Bauvorhaben
- 6. Darstellung der Entwässerung** (§ 8 LBOVVO)
Entwässerungslageplan
Bauzeichnungen Entwässerungsanlage
mit Leitungsführung
- 7. Statistischer Erhebungsbogen** (II. BauStatG))
- 8. Bautechnische Nachweise** (§ 9 LBOVVO)
Statik,
Wärmeschutznachweis,
Schallschutznachweis
Bautechnische Bestätigung (s.u.)
- 9. Bauleiterbenennung** (§ 2 (1) 6 LBOVVO)
- 10. Technische Angabe Feuerungsanlagen**
(VwV Vordrucke)

Eine bautechnische Bestätigung reicht aus bei Wohngebäuden geringer Höhe, sofern sie nicht Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 200 m² enthalten, landwirtschaftlichen Gebäuden bis 7 m Wandhöhe und einer Grundfläche < 250 m², < 500 m² wenn die freie Spannweite der Dachbindern nicht mehr als 10 m beträgt, andere nichtgewerbliche eingeschossige Gebäude < 250 m² Grundfläche; Nebenanlagen

PLANVORLAGEBERECHTIGUNG

Diese Regelungen zur Planvorlageberechtigung gelten nicht für Abbruchkenntnisgaben und Bauvoranfragen. Hier kann jeder Bauherr, bei Abbruchmaßnahmen unterstützt durch den Fachunternehmer seine Bauvorlagen fertigen und einreichen.

§ 43 (3) LBO

Für die Errichtung von Gebäuden, die der Baugenehmigung oder der Kenntnisgabe bedürfen, darf als Planverfasser für die Bauvorlagen nur bestellt werden, wer

1. die Berufsbezeichnung '**Architektin**' oder '**Architekt**' führen darf,
2. die Berufsbezeichnung '**Innenarchitektin**' oder '**Innenarchitekt**' führen darf, jedoch nur für die mit dieser Berufsaufgabe verbundenen Vorhaben,
3. in die von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg geführte Liste der Planverfasser der Fachrichtung **Bauingenieurwesen** eingetragen ist.

Für die Errichtung von

1. Wohngebäuden mit einem Vollgeschoß bis zu 150 m² Grundfläche,
2. eingeschossigen gewerblichen Gebäuden bis zu 250 m² Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut,
3. landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 250 m² Grundfläche dürfen auch Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die an einer Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, sowie staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker der Fachrichtung Bautechnik sowie Meisterinnen und Meister des Maurer-, Zimmerer-, Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks als Planverfasser bestellt werden.

Im Kenntnisgabeverfahren sind die „Technischen Angaben Feuerungsanlagen“ direkt dem Bezirksschornsteinfegermeister vorzulegen.

Weitere Informationen,
kostenlos alle Formulare
erhalten sie im Internet unter
www.arc-os.de

jpauli